

Merkblatt: Forschungsbeiträge bei Einleitung des Promotionsverfahrens

Die Besonderen Bestimmungen zur Promotionsordnung der TU Darmstadt sehen den Nachweis von Forschungsbeiträgen als Voraussetzung für die Einleitung des Promotionsverfahrens vor. Der entsprechende Absatz lautet:

Zu § 8 Einleitung des Promotionsverfahrens und Nachweis von Forschungsbeiträgen [...]

(1) Neben dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 der PO/AT muss die Bewerberin oder der Bewerber bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens drei Forschungsbeiträge nachweisen. Diese können wahlweise erbracht werden durch:

- *Veröffentlichung oder zur Veröffentlichung angenommener Beitrag (mindestens acceptance letter des Herausgebers) in einem wissenschaftlich anerkannten Publikationsorgan. Im Fall der kumulativen Dissertation nach § 9 Abs. (4) und (5) PO/AT müssen sich diese Forschungsbeiträge von denen unterscheiden, die Bestandteil der kumulativen Dissertation sind.*
- *Vortrag auf wissenschaftlich anerkannter Tagung,*
- *Vortrag im Doktorandenkolloquium,*
- *Vortrag in einer der Forschungssäulen des Fachbereichs.*

Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und auf Basis der Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers.

Hieraus ergeben sich für die Doktorandinnen und Doktoranden Fragen zur genauen Abwicklungen, die im Folgenden beantwortet werden:

Welche Leistungen zählen als Forschungsbeiträge?

1. Veröffentlichung in einem wissenschaftlich anerkannten Publikationsorgan

Hierzu zählen insbesondere Zeitschriftenaufsätze. Es werden auch Beiträge in Discussion Papers oder in Sammelbänden angerechnet.

2. Vortrag auf wissenschaftlich anerkannter Tagung

Hier sind insbesondere Vorträge auf Tagungen gemeint, die einen referierten Auswahlprozess durchlaufen haben. Die Tagungen sollten innerhalb der Fachgemeinschaft als wissenschaftlich anerkannt gelten.

3. Vortrag im Doktorandenkolloquium

Hier handelt es sich um Vorträge, die an der TU Darmstadt oder extern, im Rahmen von Forschungskoooperationen, gehalten wurden. Es kann sich um intern am Fachgebiet organisierte Doktorandenkolloquien handeln oder um Vorträge bei wissenschaftlichen Kolloquien der Forschungssäulen.

4. Vortrag in einer der Forschungssäulen des Fachbereichs

Hierzu zählen Vorträge in einer der hier gelisteten Forschungssäulen des Fachbereichs.

- I) *Logistik und Supply Chain Management,*
- II) *Innovation & Wachstum,*
- III) *Digitale Transformation*

Müssen unterschiedliche Arten von Forschungsbeiträgen erbracht werden?

Nein, die oben genannten Arten von Forschungsbeiträgen können, aber müssen nicht, kombiniert werden. Zum **Beispiel:**

1 Veröffentlichung, 1 Vortrag auf Tagung, 1 Vortrag im Doktorandenkolloquium

oder

3 Vorträge im Doktorandenkolloquium

oder

3 Veröffentlichungen

...

In welcher Form weise ich die geforderten Forschungsbeiträge nach?

Im Rahmen des Antrags auf Einleitung des Promotionsverfahrens listet die Kandidatin oder der Kandidat die verschiedenen Forschungsbeiträge auf. Als Anlage dienen folgende Unterlagen als Belege:

1. Bestätigung eines Verlags über die Annahme von Artikeln oder Belegexemplare
2. Tagungsprogramme
3. Programm der Kolloquien, ggf. Hinweise aus dem Vorlesungsverzeichnis
4. Programm der Forschungssäulen

Zusätzlich wird eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers (formloses Schreiben) beigefügt, in dem die wissenschaftlichen Forschungsbeiträge bestätigt und als relevant für die wissenschaftliche Fachgemeinschaft eingeordnet werden.

Wer trifft wann die Entscheidung darüber, ob die Forschungsbeiträge akzeptiert werden?

Der Promotionsausschuss prüft den Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens, einschließlich der vorgelegten Forschungsbeiträge. Die Kandidatin oder der Kandidat wird über die Einleitung des Promotionsverfahrens informiert oder – falls der Antrag nicht angenommen werden kann – darauf hingewiesen, dass weitere Forschungsbeiträge vorzulegen sind.

Dr. Mareike Egnolff, Stand 20.08.2020